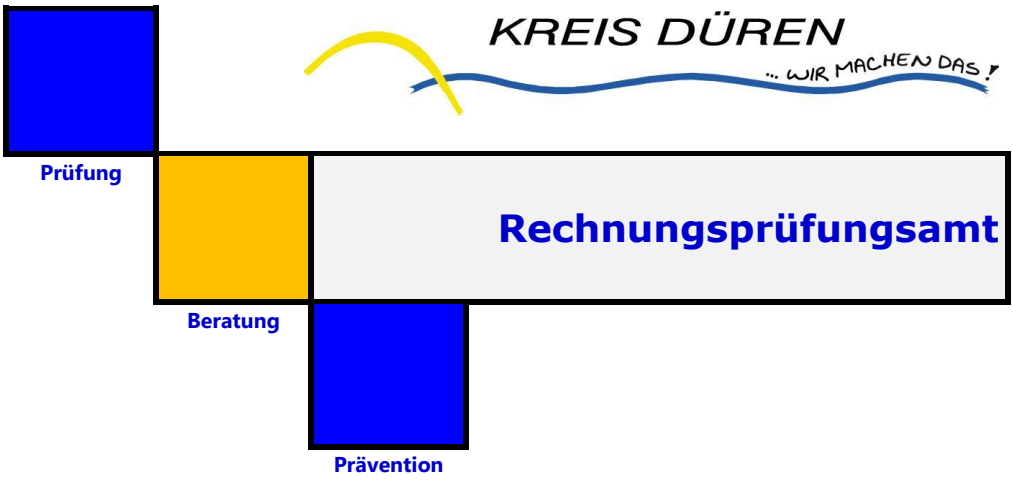

zu Drs. Nr. 172/14

Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 16.12.2014

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Prüfbericht

Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW
Jahresnachweis 2013

Prüfbericht

Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW Jahresnachweis 2013

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung 11

3. Finanzvolumen 13

4. Fallzahlen 17

5. Einzelfallprüfung 22

6. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW 24

Testat 30

Anlagen

1	Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten
2 - 7	Quartalsnachweise bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreise Düren beziehen
8	Jahresnachweis vom 09.04.2014 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreise Düren beziehen
9	Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Auszahlungssachkonten
10	Excel-Aufstellung, mit Auflistung der einzelnen Einnahmen
11 – 15	Quartalsnachweise bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurden
16	Jahresnachweis vom 05.05.2014 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurde

1. Einleitung

Durch die Neufassung des § 7 AG-SGB XII NRW hat das Land Nordrhein-Westfalen der örtlichen Rechnungsprüfung die Aufgabe übertragen, ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis der Nettoausgaben des Vorjahres entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist[1].

Diese Verpflichtung wurde durch das zweite Änderungsgesetz zum AG-SGB XII vom 05.03.2013[2] eingeführt und ist erstmalig für den Jahresnachweis der Nettoausgaben des Jahres 2013 anzuwenden, der bis zum 20.05.2014 vorzulegen ist.

Die Testatspflicht bezieht sich auf die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Kapitel 4 des SGB XII, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu einen Vordruck entwickelt, in dem erklärt wird, dass die Nettoausgaben "begründet, belegt, sparsam und wirtschaftlich" sind[3]. Entsprechend § 46a SGB XII erfolgt eine Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund an die Länder

- im Jahr 2013 zu 75 Prozent und
- ab dem Jahr 2014 jeweils zu 100 Prozent.

Gemäß § 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW wird die Erstattung durch den Bund vom Land an die für die Ausführung des 4. Kapitels SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Abs. 2 SGB XII.

> Die gesetzliche Regelung, wonach die Träger ihren Bestätigungen bzw. dem Jahresnachweis *daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen* haben, erfährt keine weitere Konkretisierung im Hinblick auf die Art und den Umfang der Prüfung, die Darstellung der Prüfergebnisse sowie den Erklärungsinhalt des Testats.
>
> Die hierzu von der örtlichen Rechnungsprüfung aufgestellten Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG SGB XII sind im Kapitel 6 dieses Berichts ausführlich dargestellt (→ S. 24 ff.)

[1] § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 AG-SGB XII NRW
[2] GV.NRW. Nr. 7 vom 15.3.2013
[3] Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2013, Az. V A 2 – 5205.07

Grundsicherungsleistungen und Zuständigkeiten:

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach Kapitel 4 SGB XII auf Antrag älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Die Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII sind grundsätzlich:

- gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- Vollendung 65.[4] Lebensjahr
  oder
  Vollendung 18. Lebensjahr und dauerhaft voll erwerbsgemindert
- kein Anspruchsausschluss
- durch z.B. in den letzten 10 Jahren vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Bedürftigkeit § 41 IV z.B. Schenkung von Vermögen oder besonders hohes Einkommen der Unterhaltspflichtigen ab 100.000 €/pro Jahr
- oder bei Ausländern, die Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG haben
- Bedürftigkeit

Die Leistungen für Grundsicherung setzen sich nach § 42 SGB XII grundsätzlich wie folgt zusammen .

- Regelsatz
- zusätzliche Bedarfe z.B. Mehrbedarf aufgrund Alter, Schwangerschaft oder dezentraler Warmwassererzeugung, Bekleidungsbeihilfen, Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (ohne Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Ein Anspruch auf Leistungen besteht nur bei Bedürftigkeit, d.h. wenn Einkommen und Vermögen nicht ausreichend vorhanden sind.

Für die Leistungserbringung im Bereich der Grundsicherung sind die Kreise als örtliche Träger und der Landschaftsverband als überörtlicher Träger zuständig. Teilweise hat der Landschaftsverband Rheinland Aufgaben auf den Kreis Düren delegiert; der Kreis Düren hat wiederum andere Teilbereiche der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

[4] Die Altersgrenze steigt je nach Geburtsjahrgang gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 SGB XII sukzessive auf 67 Jahre ab Geburtsjahrgang 1964 an.

Den Bereich der Grundsicherung kann man in drei Aufgabenbereiche unterteilen:

1. Leistungen **außerhalb von stationären Einrichtungen**
   Der Kreis Düren ist zuständig, er hat die Aufgabenwahrnehmung aber auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.

2. Leistungen **in einer stationären Einrichtung** für **über 65jährige**
   Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Düren, der auch die Aufgaben selber wahrnimmt.

3. Leistungen **in einer stationären Einrichtung**
   - für **unter 65jährige** und
   - Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen **seit 12 Monaten Eingliederungshilfe** für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben

   Der Landschaftsverband Rheinland ist dafür zuständig; er hat aber diesen Bereich auf den Kreis Düren delegiert.

Auch im vom Landschaftsverband auf den Kreis Düren delegierten Aufgabenbereich findet sich die Problematik wieder, dass fraglich ist, wer verantwortlich für die Aufgabenerfüllung ist. Ob und inwieweit der Landschaftsverband Rheinland, die dortige Sozialverwaltung bzw. die dortige örtliche Rechnungsprüfung z.B. für das Controlling sowie die Qualitätssicherung zuständig sind und ein Weisungsrecht ausübt, obliegt dieser Stelle in eigener Zuständigkeit. Der Landschaftsverband lässt sich für die von ihm auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben ein sog. Untertestat ausstellen.

Zur Verdeutlichung der Abgrenzungen der drei Aufgabenbereiche werden an dieser Stelle die Ausführungen des Amtes für Familie, Senioren und Soziales (Fachamt) vom 24.02.2014 zitiert, die die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen im Bereich der Grundsicherungen nach dem SGB XII ausführlich darstellen und freundlicher Weise vom Fachamt zur Verfügung gestellt wurden:

" *Seit dem 01.01.2013 werden die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt, da der Bund ab diesem Zeitpunkt mehr als die Hälfte der Nettoausgaben trägt (vgl. auch § 1 (2) AG SGB XII NRW).*

Aus verfassungsrechtlichen Gründen gibt es jedoch keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen. Daher erhält das jeweilige Bundesland die Bundeserstattung auf der Grundlage der Netto-Grundsicherungsleistungen seiner Leistungsträger (örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger). In § 46a SGB XII hat der Bund grundlegende Regelungen für das Verfahren zur Erstattung der Geldleistungen getroffen. Verbunden damit sind umfangreiche Prüf- und Meldepflichten der Länder.

Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) sachlich zuständig.

Soweit Landesrecht keine anderen Bestimmungen trifft, ist nach § 97 (3) SGB XII der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für

1. *Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 – 60 SGB XII,*
2. *Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 – 66 SGB XII,*
3. *Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 – 69 SGB XII und*
4. *Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII*

Die Durchführung dieser Aufgaben – bis auf die Blindenhilfe und die vollstationäre Eingliederungshilfe - hat der Landschaftsverband per Satzung auf die örtlichen Träger übertragen. Die Bearbeitung der Fälle erfolgt durch das Sachgebiet 50/1.

Nach der Ausführungsverordnung NRW zum SGB XII ist der Landschaftsverband für Grundsicherungsempfänger vor Vollendung des 65. Lebensjahres innerhalb von Einrichtungen sachlich zuständig. Dies gilt auch für Personen, die vor Aufnahme in die Einrichtung mindestens ein Jahr lang Eingliederungshilfe erhalten haben.

Die hieraus resultierenden Nettoausgaben werden vom Sachgebiet 50/1 jeweils zum 20.2., 20.05., 20.08. und 20.11. an den Landschaftsverband gemeldet, der wiederum als überörtlicher Träger zum 05.03., 05.06., 05.09. und 05.12. an das MAIS NRW meldet.

Die in der Meldung an den LVR zu berücksichtigenden Konten befinden sich im Haushalt 101 und lauten wie folgt:

KT Sachkonto	***Bezeichnung***
3110102 8500140	*Zugang/Einzahlung Erstattung des üö SHT und sonstige Einnahmen* *Kassenzeichen:* *- 4036 Beihilfen UKV* *- 4080 überzahlte Grundsicherungsleistungen*
3110102 8500159	*Abgang/Auszahlung lfd. Leistungen der Grusi < 65 J.*
3110102 8500167	*Abgang/Auszahlung Beiträge KV/PV < 65 J.*
3110102 8500176	*Abgang/Auszahlung Unterkunft/Heizung < 65 J.*
3110102 8500160	*Abgang/Auszahlung lfd. Leistungen der Grusi vorher EGH*
3110102 8500168	*Abgang/Auszahlung Beiträge KV/PV vorher EGH*
3110102 8500175	*Abgang/Auszahlung Unterkunft/Heizung vorher EGH*
3110102 8500141	*Abgang/Auszahlung HzP TAG GSI UK/Verpfl. Tages- und Nachtpflege < 65 J.*
3110102 8500145	*Abgang/Auszahlung HzP TAG GSI UK/Verpfl. Tages- und Nachtpflege vorher EGH*
3110102 8500143	*Abgang/Auszahlung HzP KURZ GSI UK/Verpfl. Tages- und Nachtpflege < 65 J.*
3110102 8500147	*Abgang/Auszahlung HzP KURZ GSI UK/Verpfl. Tages- und Nachtpflege vorher EGH*

Im Haushaltsjahr 2013 wurden die nachstehenden Positionen nicht mit dem Landschaftsverband Rheinland abgerechnet, sodass noch Ausgaben in Höhe von insgesamt 19.593,71 € abzurechnen sind. Die Abrechnung erfolgt im Zusammenhang mit dem Mittelabruf für das erste Quartal 2014. Unter Berücksichtigung der Erstattungsquote für das Jahr 2013 (75 %) werden noch Einnahmen in Höhe von 14.695,28 € erwartet.

KT Sachkonto	Bezeichnung
3110102 8500141	Abgang/Auszahlung HzP TAG GSI UK/Verpfl. Tages- und Nachtpflege < 65 J.
3110102 8500145	Abgang/Auszahlung HzP TAG GSI UK/Verpfl. Tages- und Nachtpflege vorher EGH
3110102 8500143	Abgang/Auszahlung HzP KURZ GSI UK/Verpfl. Tages- und Nachtpflege < 65 J.
3110102 8500147	Abgang/Auszahlung HzP KURZ GSI UK/Verpfl. Tages- und Nachtpflege vorher EGH

Für die übrigen Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen und für Personen in Einrichtungen, die älter als 65 Jahre sind, ist der Kreis Düren als örtlicher Sozialhilfeträger sachlich zuständig. Die Fälle der Grundsicherung für Personen in Einrichtungen oder die eine Kurzzeit- oder Tagespflegeeinrichtung besuchen, werden durch das SG 50/1 bearbeitet, Leistungsfälle nach § 67, die auch einen Grundsicherungsanspruch haben, werden im SG 50/2 bearbeitet.

Die Nettoausgaben werden vom Verwaltungsteam 50/01 zum 05.03., 05.06., 05.09. und 05.12. gesammelt an das MAIS NRW weitergeleitet.

Die für die Meldung zu berücksichtigenden Konten sind nachfolgend aufgeführt:

KT Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung
3110102 62**2**1000	Ersatz soz. Leist. i.E.	
3110102 62**2**1001	Übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsanspr. i.E.	
3110102 62**2**1002	Erstattung SLT § 102, 108 SGB X und Zinsen i.E.	
3110102 62**2**1003	Sonstige Ersatzleistungen i.E.	
3110102 62**2**1004	Tilgung und Zinsen von Darlehen i.E.	
3110102 62**2**1007	Erstattung überzahlter Pflegekosten i.E.	
3110102 62**2**1008	Sonstige übergeleitete Ansprüche i.E.	
3110102 733**2**000	Leistungen der SH an nat. Personen i.E.	
3110102 733**2**001	Einmalige Leistungen i.E.	
3110102 733**2**031	KV/PV § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. § 32 SGB XII	
3110102 733**2**032	Unterkunft und Heizung § 42 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII	
3110102 733**1**003	Unterkunft/Verpflegung Tages-/Nachtpflege	
3110102 733**1**004	Unterkunft/Verpflegung Kurzzeit-/Verhinderungspflege	
3110108 733**1**013	Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten	Zuständig: 50/2, hier werden nur Teile des Kontostandes berücksichtigt

Die Durchführung der Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen ist nach der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Düren vom 29.12.2004 auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen worden. Die für die Meldung zu berücksichtigenden Konten sind nachfolgend aufgeführt:

KT Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung
3110102 62**1**1000	Ersatz soz. Leistungen a.E.	zuständig für die Abrechnung: 50/01
3110102 62**1**1003	Übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsanspr. a.E.	zuständig für die Abrechnung: 50/01
3110102 62**1**1004	Erstattung SLT §§ 102, 108 SGB X und Zinsen a.E.	zuständig für die Abrechnung: 50/01
3110102 62**1**1007	Erstattung ambulant betreues Wohnen	zuständig für die Abrechnung: 50/01
3110102 62**1**1011	Tilgung und Zinsen von Darlehen a.E.	zuständig für die Abrechnung: 50/01
3110102 62**1**1012	Sonstige Ersatzleistungen a.E.	zuständig für die Abrechnung: 50/01
3110102 733**1**000	Leistungen der SH an nat. Personen a.E.	§ 42 Nr. 1 SGB XII Regelsätze, § 42 Nr. 2 SGB XII Beiträge Vorsorge, § 42 Nr. 5 ergänzende Darlehen nach § 37 (1) SGB XII (Darlehen nach § 38 dürfen nicht berücksichtigt werden)
3110102 733**1**001	Einmalige Leistungen § 31 (1) lfd. Fälle a.E.	§ 42 Nr. 2 SGB XII einmalige Bedarfe
3110102 733**1**030	Mehrbedarfe § 30 SGB XII a.E.	§ 42 Nr. 2 SGB XII Mehrbedarfe
3110102 733**1**031	Beiträge für KV/PV, Vorsorge § 33 SGB XII a.E.	§ 42 Nr. 2 SGB XII KV/PV-Beiträge
3110102 733**1**032	Unterkunft und Heizung § 35 SGB XII a.E.	§ 42 Nr. 4 SGB XII Unterkunft und Heizung
3110101 7338002	BuT Persönlicher Schulbedarf	§ 42 Nr. 3 SGB XII pers. Schulbedarf, hier werden nur Teile des Kontostandes berücksichtigt.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise hat der Kreis sogenannte "Bearbeitungshinweise" herausgegeben. Darüber hinaus finden Dienstbesprechungen der Arbeitsgemeinschaft SGB XII statt, der Sozialamtsleiter/-innen einiger Städte und Gemeinden angehören. Die hierbei erzielten Ergebnisse werden in Form einer Niederschrift auch den übrigen Kommunen bekanntgegeben; ggf. erfolgt auch eine Berücksichtigung in den Bearbeitungshinweisen.

Der für die Bearbeitung der von den Städten und Gemeinden zur Entscheidung oder Stellungnahme vorgelegten Fälle zuständige Mitarbeiter steht auch für deren telefonische ad-hoc-Beratung zur Verfügung, von der rege Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus nimmt er auch die Prozessvertretung der Delegationskommunen sowohl in Hauptsache als auch Eilverfahren wahr.

Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts durch die Firma Rödl & Partner sind u.a. auch die Einrichtung einer Controlling-Stelle als auch einer Stelle "Haushaltssachbearbeitung, Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste und Freiwillige Aufgaben" vorgesehen. Die Controlling-Stelle soll sowohl Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wahrnehmen als auch ein Informations- und Berichtswesen aufbauen und entwickeln. Daneben entfallen auch Teile der Haushaltssachbearbeitung sowie die Einführung unterschiedlicher Softwareprogramme – soweit sie den Haushalt betreffen – auf die Stelle.

Bei der Stelle "Haushaltssachbearbeitung usw." sollen neben der Aufstellung des Haushaltsplans und der Budgetbearbeitung für das gesamte Amt u.a. auch sämtliche Abrechnungen von Einnahmen und Ausgaben mit Dritten durchgeführt werden, z.B. Mittelabrufe der Grundsicherungsleistungen beim Land NRW oder die 2-monatliche Abrechnung der Einnahmen der Delegationsgemeinden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Refinanzierungsquote der einzelnen Delegationskommunen ein Augenmerk gerichtet werden, weil sich hier sehr unterschiedliche Entwicklungen zeigen. Rödl & Partner sieht hier ein beachtliches Verbesserungspotenzial. Es muss allerdings noch im Einzelnen festgelegt werden, wie dies praktisch umgesetzt werden kann (z.B. Aktenvorlagen oder Prüfungen vor Ort)."

2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung

Die Prüfung der Grundsicherungsleistungen erfolgt im Rahmen der Pflicht zur Testierung des Jahresnachweises der Nettoausgaben, die gesetzlich im AG-SGB XII verankert ist. Art und Umfang der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt festgelegt, dass gemäß § 104 GO NRW frei von fachlichen Weisungen ist.

Grundlage für die Prüfung im Rahmen des Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW waren die vom Amt für Familie, Senioren und Soziales vorgelegten Unterlagen. Für das Testat ist eine Einzelfallprüfung (s. Kapitel 5) unumgänglich, damit festgestellt und belegt werden kann, dass die Voraussetzungen für das Testat "begründet, belegt, wirtschaftlich und sparsam" eingehalten wurden. Folgende prüfungsrelevanten Unterlagen lagen vor:

1. Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten (Anlage 1)

2. Quartalsnachweise und Jahresnachweis bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreise Düren beziehen (Anlagen: 2 - 8)

3. Excel-Aufstellungen, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- bzw. Auszahlungssachkonten (Anlagen 9 und 10

4. Quartalsnachweise und Jahresnachweis bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurden (Anlagen: 11 - 16)

5. Einzelfallakten aus den verschiedenen Prüfbereichen

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin und erfolgte seit Februar 2014 zunächst auf der Grundlage der vorab vorgelegten o.g. Unterlagen. Die Jahresnachweise lagen zunächst als Entwurf vor, damit das Testat vorbereitet und unmittelbar nach Vorlage der Original-Jahresnachweise fertiggestellt werden konnte.

Mit Schreiben vom 05.05.2014 hat das Amt für Familie, Senioren und Soziales

- den **Jahresnachweis vom 09.04.2014** über Nettoausgaben in Höhe von **13.984.287,04 €**
  (bezogen auf die Zuständigkeit des Kreises Düren einschließlich der auf die kreisangehörigen Kommunen delegierten Aufgaben) und
- den **Jahresnachweis vom 05.05.2014** über Nettoausgaben in Höhe von **928.662,75 €**
  (bezogen auf den Aufgabenbereich, der vom Landschaftsverband Rheinland auf den Kreis Düren übertragen wurde)

mit der Bitte um Testierung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB XII NRW vorgelegt.

Der Bereich der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist ein finanziell großer Bereich mit einer umfangreichen Fallbearbeitung, der in den letzten Jahre stetig angewachsen ist. Aufgrund der personell begrenzten Kapazitäten im Rechnungsprüfungsamt und der zeitlichen befristeten Vorgaben des AG-SGB XII NRW kann nur eine risikoorientierte Prüfung durchgeführt werden, die sich vom Prüfungsumfang her auf eine Plausibilitätsprüfung sowie eine summarische Prüfung mit Stich-

proben in der durchgeführten Sachbearbeitung und auf einzelne Schwerpunkte beschränkt.

Die vorgegebenen Fristen lassen eine umfangreiche Prüfung nicht zu; eine Vollprüfung ist aufgrund des Volumens unmöglich. Der Umstand, dass die meisten Einzelfallakten bei den Kommunen bearbeitet werden, diese über das Amt für Familie, Senioren und Soziales angefordert werden und anschließende Fragen und Unstimmigkeiten wieder über das Fachamt mit den Kommunen vor Ort geklärt werden müssen, ist sehr zeitintensiv und schränkt eine effektive Einzelfallprüfung ein. Eine Prüfung aller vorgenommenen Buchungen ist aufgrund derer großen Anzahl nicht möglich.

Es konnten daher nur wenige Einzelfälle nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, obwohl das Entdeckungsrisiko in der Sachbearbeitung hoch ist, d.h. es besteht ein hohes Risiko, dass Fehler unentdeckt bleiben. Die Prüferfahrungen zeigen, dass in der Einzelfallsachbearbeitung beständig Fehler stecken können und somit das Fehlerrisiko im zu testierenden Bereich nicht ausgeschlossen werden kann. Weitergehende Ausführungen zu dieser Problematik werden in Kapitel 6 des Prüfberichts aufgezeigt.

Die Einzelfälle werden stichprobenartig überprüft im Hinblick auf:

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Vorliegen der Voraussetzungen
- Antragsverfahren
- Individueller Bedarf
- zusätzliche Bedarfe
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- Unterhaltsrealisierung
- ggfls. Ermessensausübung
- Dokumentation in der Sachbearbeitung
- Plausibilität

Soweit im Rahmen der Einzelfallprüfung Unstimmigkeiten festgestellt werden und somit Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine separate Erörterung und Klärung mit dem Amt für Familie, Senioren und Soziales. Anschließend werden evtl. Unstimmigkeiten ausgeräumt. Die Ergebnisse werden amtsintern, separat in einem Prüfbericht dokumentiert. Dabei besteht innerhalb der Einzelfallprüfung ständiger Kontakt zum Fachamt. Die geprüften Einzelfälle wurden mit einem Sichtvermerk versehen.

Die Ausräumung von Prüfungsfeststellungen bei der Einzelfallprüfung kann aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben und der Umstände, dass Feststellungen bei Einzelfällen der Sachbearbeitung in den Kommunen nur über das Amt für Familie, Senioren und Soziales ausgeräumt werden können, abschließend erst nach der Testierung erfolgen und somit in diesem Prüfbericht nicht abgebildet werden.

3. Finanzvolumen

Grundlage für den Jahresnachweis über die Nettoausgaben nach § 7 Abs. 5 AG-SGB XII NRW, dem das Testat beizufügen ist, sind die Quartalsnachweise, deren rechnerische und sachliche Richtigkeit vom Amt für Familie, Senioren und Soziales bestätigt wird sowie Excel-Aufstellungen, die die einzelnen Einnahme- bzw. Ausgabepositionen auflisten und zusammenfassen.

Es werden separat je ein Jahresnachweis einerseits für die Grundsicherungsleistungen in der Zuständigkeit des Kreises Düren einschließlich der auf die Kommunen delegierten Grundsicherungsleistungen und andererseits für die vom Landschaftsverband auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben erstellt.

Der Jahresnachweis über die Nettoausgaben für 2013, die sich auf die Zuständigkeit des Kreises Düren beziehen (1. Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen delegiert auf Kommunen und 2. Grundsicherung in Einrichtungen), wird dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen unmittelbar zugesandt. Der Jahresnachweis, die Quartalsnachweise bzw. die Excel-Aufstellung sind als Anlagen 1 bis 8 beigefügt.

Die Nettoausgaben für 2013 im Rahmen der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben (3. Grundsicherung im Bereich der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben) werden mit einem gesonderten Jahresnachweis dem Landschaftsverband Rheinland gemeldet, der diese wiederum dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen meldet.

Dafür werden auch eigene Quartalsnachweise und eine Excel-Aufstellung über Einnahmen und eine zweite über Ausgaben erstellt (s. Anlagen 9 - 15). Für diesen Bereich bittet der Landschaftsverband Rheinland um ein sog. Untertestat, dass mit dem Jahresnachweis bereits bis zum 05.05.2014 einzureichen ist.

> Die Nettoausgaben ergeben sich aus den Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Abs. 2 SGB XII abzüglich der darauf entfallenden Einnahmen. Dabei ist grundsätzlich das Kassenwirksamkeitsprinzip anzuwenden.

Ausgenommen sind gemäß Regelungen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales[5] lediglich die Zahlungen im Dezember für den Monat Januar. Dadurch sind für die Ermittlung der Nettoausgaben des Jahres 2013 die Zahlung für Januar 2013, die bereits in Dezember 2012 gezahlt wurde, hinzuzurechnen und die Zahlung im Dezember 2013 für den Monat Januar 2014 abzuziehen. Dies wurde in den Excel-Tabellen (Anlagen 1 und 9) und den Quartalsmeldungen gemäß Aussage des Fachamtes berücksichtigt.

[5]Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2013 und deren Anlagen, Az. V A 2-5205.082

Die verschiedenen Ein- und Auszahlungen im Bereich der Grundsicherungsleistungen im Rahmen der **Zuständigkeit des Kreises Düren** einschließlich der Delegation auf die Kommunen wurden in einer Excel-Aufstellung (Anlage 1) aufgelistet und bilden die Grundlage für die einzelnen Quartalsnachweise. Die Quartalsnachweise lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nachweis vom	1. Quartal 30.04.2013	2. Quartal 15.07.2013	3. Quartal 22.10.2013	4. Quartal 06.03.2014[6]
Bruttoausgaben gesamt	3.451.696,81 €	2.511.071,42 €	4.624.999,73 €	3.778.146,12 €
davon Ausgaben außerhalb Einrichtungen	3.019.381,16 €	2.353.831,75 €	4.172.629,96 €	3.513.345,10 €
davon Ausgaben in Einrichtungen	432.315,65 €	157.239,67 €	452.369,77 €	264.801,02 €
Einnahmen gesamt	32.237,81 €	51.002,03 €	107.765,67 €	190.621,53 €
davon Einnahmen außerhalb Einrichtungen	32.008,61 €	48.696,08 €	102.444,66 €	133.145,09 €
davon Einnahmen in Einrichtungen	229,20 €	2.305,95 €	5.321,01 €	57.476,44 €
Nettoausgaben	3.419.459,00 €	2.460.069,39 €	4.517.234,06 €	3.587.524,59 €
Nettoausgaben 1. – 4. Quartal				**13.984.287,04 €**
Erstattung (75 % der Nettoausgaben)				**10.488.215,28 €**

Der Jahresnachweis 2013 weist folgende Beträge aus:

Jahresnachweis 2013 der 'Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46a (2) SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 136 XII – Übergangsregelung)			
Abrechnungszeitraum	**Kassenjahr 2013**		
alle Angaben in Euro	Bruttoausgaben nach § 46a SGB XII	darauf entfallende Einnahmen	**Nettoausgaben**
§ 136 Abs.1 Nr. 1 SGB XII	14.365.914,08	381.627,04	**13.984.287,04**
	Erstattungsbetrag (75 % der Nettoausgaben)		10.488.215,28
§ 136 Abs. 1 Nr. 2 a) SGB XII	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Summe
Bruttoausgaben	13.059.187,97	1.306.726,11	14.365.914,08
Einnahmen	316.294,44	65.332,60	381.627,04

[6] Der ursprüngliche 4. Quartalsnachweis vom 31.01.2014 wurde ersetzt zunächst durch Nachweis vom 26.2.2014 und dann durch den jetzt aktuellen Quartalsnachweis vom 6.3.2014, da Korrekturen bzw. Nachmeldungen erforderlich waren.

Auch die Quartalsnachweise im Rahmen der **vom Landschaftsverband delegierten Aufgaben** lassen sich tabellarisch zusammenfassen und wurden durch Zusammentragung und Auswertung der einzelnen Positionen in Form zweier Excel-Tabellen (Anlagen 9 und 10) ermittelt:

Nachweis vom	1. Quartal 25.04.2013	2. Quartal 25.07.2013	3. Quartal 25.10.2013	4. Quartal 14.03.2014[7]
Bruttoausgaben gesamt	156.656,97 €	195.934,22 €	232.349,76 €	353.048,53 €
Einnahmen gesamt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.326,73 €
Nettoausgaben	156.656,97 €	195.934,22 €	232.349,76 €	343.721,80 €
Nettoausgaben 1. – 4. Quartal				**928.662,75 €**
Erstattung (75 % der Nettoausgaben)				**696.497,06 €**

Im Jahresnachweis 2013 bezogen auf die vom Landschaftsverband delegierten Aufgaben sind folgende Beträge enthalten:

Jahresnachweis 2013 der 'Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46a (2) SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 136 XII – Übergangsregelung)			
Abrechnungszeitraum	**Kassenjahr 2013**		
alle Angaben in Euro	Bruttoausgaben nach § 46a SGB XII	darauf entfallende Einnahmen	**Nettoausgaben**
§ 136 Abs.1 Nr. 1 SGB XII	937.989,48	9.326,73	**928.662,75**
	Erstattungsbetrag (75 % der Nettoausgaben)		696.497,06
§ 136 Abs. 1 Nr. 2 a SGB XII	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Summe
Bruttoausgaben			0,00
Einnahmen			0,00
Erstattungsbetrag			0,00

Die Summe der Quartalsnachweise stimmen mit dem jeweiligen Jahresnachweis überein.

Die Beträge in den Jahresnachweisen konnten nur auf Plausibilität überprüft werden, da sie auf eine enorme Anzahl einzelner Buchungen beruhen. Nach summarischer Überprüfung konnten keine Erkenntnisse für Bedenken gewonnen werden, die Beträge erscheinen plausibel. Der Prüfungsumfang beschränkt sich aufgrund der vorhandenen knappen Personalkapazität im Rechnungsprüfungsamt auf eine summarische Plausibilitätsprüfung und einzelne Stichproben.

Der Bereich der zu testierenden Grundsicherungsleistungen ist sehr komplex und hat eine enorme Größe. Die Auszahlungslisten für den Monat Dezember 2013 basieren auf einer Vielzahl von Fällen und den damit verbundenen zahlreichen Bu-

[7] Die erste Ausfertigung des 4. Quartalsnachweises vom 15.01.2014 wurde korrigiert und durch eine Nachmeldung ergänzt.

chungen. Die Tragweite des Testats und das Volumen der zu testierenden Ausgaben werden durch die folgenden überschlägigen Berechnungen verdeutlicht, die nur auf einem Monatslauf basieren:

1. Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen delegiert auf Kommunen	
Anzahl der Auszahlungen	2261
Gesamtvolumen im Monat Dezember	993.063,56 €
ergibt im Jahr 12 x 2261 =	ca. 27.132 Zahlungen jährlich

2. Grundsicherung in Einrichtungen	
Anzahl der Auszahlungen	438
Gesamtvolumen	95.970,69 €
ergibt im Jahr 12 x 438 =	ca. 5256 Zahlungen jährlich

3. Grundsicherung im Bereich der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben	
Anzahl der Auszahlungen	258
Gesamtvolumen	68.814,09 €
ergibt im Jahr 12 x 258 =	ca. 3.096 Zahlungen jährlich

Das ergibt ein jährliches Gesamtvolumen an Zahlvorgängen, die anhand nur eines Monatslauf hochgerechnet wurden, von über 35.000.

Zusätzlich zum monatlich regelmäßigem Zahllauf fallen weitere Buchungen z.B. durch Nachzahlungen an. Überschlägig wurden vom Fachamt im Bereich der Grundsicherungsleistungen **insgesamt über 80.000 Buchungen** jährlich ermittelt.

Diese Buchungen werden in zwei Fachverfahren "Open Prosoz" und "Prosos S" und im Haushaltsverfahren "Infoma" erfasst, die jedoch nicht deckungsgleich sind.

4. Fallzahlen

1. Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen delegiert auf Kommunen

Nach dem SGB XII werden neben der Grundsicherung u.a. auch Hilfe zum Lebensunterhalt und weitere Hilfen wie z.B. Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege gewährt. Die folgende Statistik, die vom Amt für Familie, Senioren und Soziales zur Verfügung gestellt wurde, gibt einen Überblick über die gesamte Anzahl der Fälle im Bereich der auf die Kommunen delegierten Aufgaben, die Fallzahlen bezogen auf die Hilfearten, die Verteilung der Hilfen auf Personen, Geschlecht und Altersstruktur. Die Statistik verdeutlicht, dass die Grundsicherungsleistung der größte Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist:

Statistik
über die Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB XII
(delegierte Aufgaben)
Stand: 31.12.2013

1	**Allgemeine Angaben**	***31.12.11***	***31.12.12***	***31.12.13***
1.1	Fälle	**2.580**	**2.720**	**2.890**
1.2	Personen	2.816	3.019	3.239
1.3	Personen je Fall	1,09	1,11	1,12
2	**Verteilung Fälle nach Leistungsarten**	***31.12.11***	***31.12.12***	***31.12.13***
2.1	**Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) insgesamt**	**369**	**384**	**391**
	davon Fälle mit zusätzlich weitere Hilfen	22	20	22
2.2	**Grundsicherung (4. Kapitel) insgesamt**	**2.089**	**2.193**	**2.362**
	davon Fälle mit zusätzlich weitere Hilfen	57	66	67
2.3	**ausschließlich weitere Hilfen (5.-9. Kapitel)**	**122**	**143**	**137**
3	**Verteilung Personen nach Leistungsarten**	***31.12.11***	***31.12.12***	***31.12.13***
3.1	**Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) insgesamt**	**404**	**421**	**443**
	davon Fälle mit zusätzlich weitere Hilfen	29	20	22
3.2	**Grundsicherung (4. Kapitel) insgesamt**	**2.277**	**2.454**	**2.660**
	davon Fälle mit zusätzlich weitere Hilfen	53	78	80
3.3	**ausschließlich weitere Hilfen (5.-9. Kapitel)**	**135**	**144**	**136**
4	**Verteilung nach Geschlecht**	***31.12.11***	***31.12.12***	***31.12.13***
4.1	männliche Personen	1.236	1.329	1.467
4.2	weibliche Personen	1.580	1.690	1.772
5	**Verteilung nach Altersgruppen**	***31.12.11***	***31.12.12***	***31.12.13***
5.1	0 bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	69	64	78
5.2	18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 64. Lj.	1.518	1.589	1.683
5.3	ab Beginn des 65. Lebensjahres	1.229	1.366	1.478

Die Fallzahlen steigen jährlich; parallel dazu steigt die Anzahl der Fälle im Bereich der Grundsicherung. Diese Tendenz zeigt die folgende Grafik:

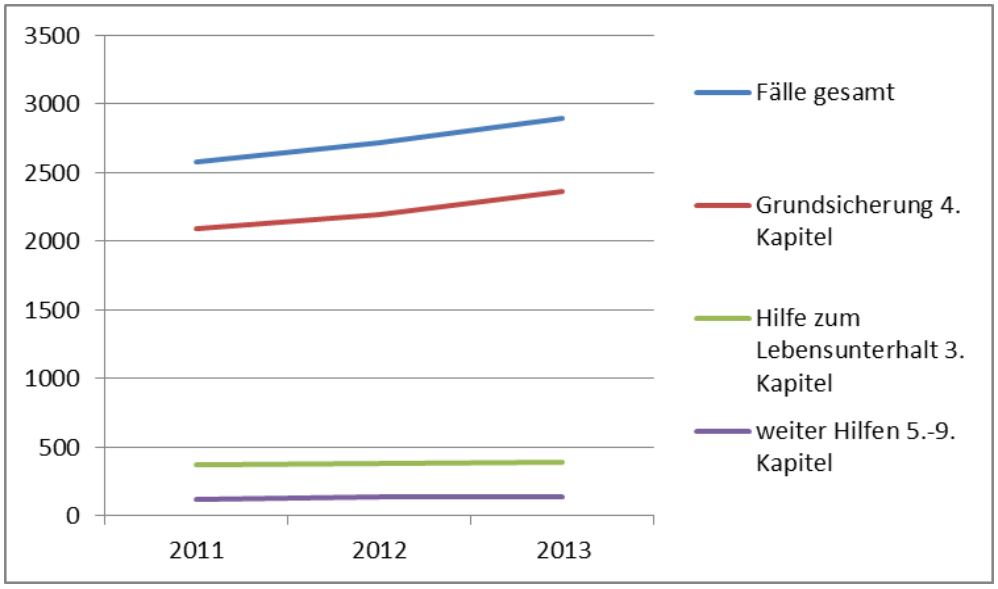

Die jährlichen Fallzahlen (Stand jeweils Dezember) im Bereich der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen, die vom Kreis Düren auf die Kommunen delegiert wurde, verteilen sich wie folgt auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

Kommunen	Dez. 2011	Dez. 2012	Dez. 2013
Aldenhoven	107	110	113
Düren	1.076	1.166	1.282
Heimbach	26	28	31
Hürtgenwald	30	26	23
Inden	27	29	30
Jülich	234	262	282
Kreuzau	107	104	111
Langerwehe	60	63	66
Linnich	95	95	104
Merzenich	46	46	52
Nideggen	28	31	37
Niederzier	89	87	86
Nörvenich	44	50	49
Titz	47	43	46
Vettweiß	55	53	50
Kreis Düren	2.071[8]	2.193	2.362

[8] Die Fallzahlen für Grundsicherungsleistungen außerhalb von Einrichtungen im Jahre 2011 weichen leicht von der Statistik über die Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB XII ab, die 2089 Fälle ausweist. Die Differenz beruht darauf, dass die Zahlen in 2011 durch Auswertungen verschiedenen Datensystemen (Open Controlling bzw. Access) ermittelt wurden. Da die Abweichung gering und unerheblich ist, wird dies nicht weiter geprüft.

2. Grundsicherung in Einrichtungen

Die zu gewährenden Grundsicherungsleistungen bei stationärer Unterbringung, die in der originären Zuständigkeit des Kreises liegen, weisen folgende vom Amt für Familie, Senioren und Soziales zur Verfügung gestellten Fallzahlen[9] vor:

Leistungen	12 12	01 13	02 13	03 13	04 13	5 13	6 13	7 13	8 13	9 13	10 13	11 13	12 13	01 14	2 14	3 14	4 14
Regelsatz und Mehrbedarf	613	97	97	93	94	97	96	96	95	93	92	93	94	98	94	97	97
Kosten der Unterkunft	0	312	308	302	304	315	312	313	308	305	303	302	304	313	306	309	308
Kranken- und Pflegeversicherung	0	64	63	62	59	60	59	55	57	57	55	38	40	42	40	45	45

Das folgende Diagramm verdeutlicht, dass die Fallzahlen relativ gleichbleibend sind. Die Abweichung von Dezember 2012 zu Januar 2013 ist darin begründet, dass ab 2013 die Kosten der Unterkunft sowie die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung einem eigenem Sachkonto zugordnet wurden und damit separat ausgewertet werden.

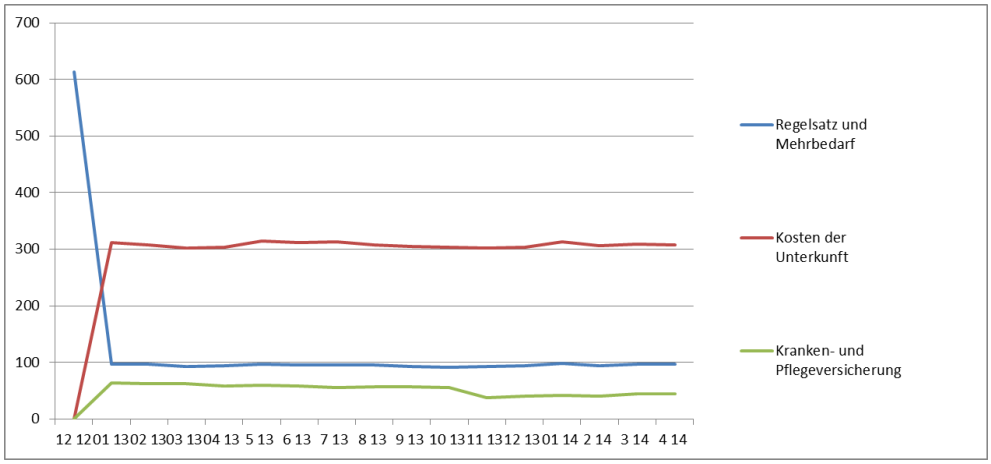

Grundsicherungsleistungen werden auch bei einer Unterbringung in einer Tagespflegeeinrichtung gewährt.

Fallzahlen Tagespflege:

	2012	2013
Laufende Grundsicherungsleistungen	3	7

Das gilt ebenfalls für die Unterbringung in der Kurzzeitpflege.

Fallzahlen Kurzzeitpflege:

	2012	2013
Laufende Grundsicherungsleistungen	48	66

Es wurden nur die Fälle gezählt, die in der Tages- oder Kurzzeitpflege Grundsicherungsleistungen erhalten. Die Fallzahlen in der Tages- und Kurzzeitpflege insgesamt sind weitaus höher.

[9] Die Fallzahlen stellen keine absoluten Werte dar, da bestimmte Leistungen nebeneinander gewährt werden und somit in den allgemeinen Zahlen enthalten sein können.

3. Grundsicherung im Bereich der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben

Folgende Fallzahlen[10] wurden vom Amt für Familie, Senioren und Soziales für den Bereich der vom Landschaftsverband auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben gemeldet, die sich auf die vollstationäre Unterbringung beziehen:

Leistungen	12 12	01 13	02 13	03 13	04 13	5 13	6 13	7 13	8 13	9 13	10 13	11 13	12 13	01 14	2 14	3 14
Regelsatz und Mehrbedarf (unter 65 Jahre)	148	69	69	68	70	68	69	71	72	72	70	69	71	72	74	74
Regelsatz und Mehrbedarf (vorherige Eingliederungshilfe)	16	6	6	6	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7
Kosten der Unterkunft ab 01.01.2013 (vorherige Eingliederungshilfe)	0	14	14	14	14	14	15	15	16	16	18	18	18	18	18	18
Kosten der Unterkunft ab 01.01.2013 (unter 65 Jahre)	0	100	101	98	103	106	107	107	110	110	109	111	112	113	112	116
Kranken- und Pflegeversicherung (unter 65 Jahre)	45	45	47	45	47	46	49	51	56	53	50	44	44	42	42	44
Kranken- und Pflegeversicherung (vorherige Eingliederungshilfe)	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	7	6	6	7	7	7

Auch in diesem Bereich erfolgt ab 2013 eine separate Ausweisung der sich auf die Kosten der Unterkunft beziehenden Grundsicherungsleistungen. Grafisch stellen sich die Fallzahlen wie folgt dar:

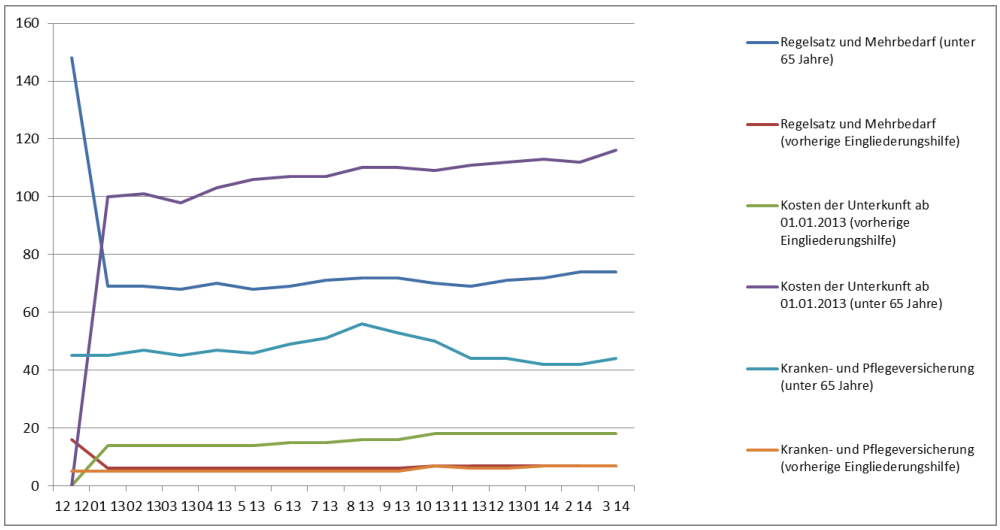

[10] s. vorherige Fußnote

Daneben wird auch hier Grundsicherung bei einer Unterbringung in einer Tagespflegeeinrichtung und in der Kurzzeitpflege gewährt.

Fallzahlen Tagespflege:

Leistungen	2012	2013
Regelsatz (unter 65 Jahre)	3	4
Regelsatz (vorher Eingliederungshilfe)	0	0

Fallzahlen Kurzzeitpflege:

Leistungen	2012	2013
Regelsatz (unter 65 Jahre)	19	21
Regelsatz (vorher Eingliederungshilfe)	0	0

Zur Einzelfallprüfung wird auf das Kapitel 5. Einzelfallprüfung (→ S. 22 ff.) verwiesen.

5. Einzelfallprüfung

Aufgrund der Auszahlungslisten vom 22.11.2013 für den Monat Dezember 2013 wurden Einzelfälle stichprobenweise ausgewählt.

1. Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen delegiert auf Kommunen

Infolge der geringen Personalkapazität beim Rechnungsprüfungsamt wurden von jeder Kommune je 2 Fälle angefordert.

Aktenzeichen	Kommune
11005.4.43290	Aldenhoven
11005.4.44025	Aldenhoven
12017.4.38107	Jülich
12017.4.44307	Jülich
13004.4.42747	Linnich
13004.4.43293	Linnich
14001.4.38401	Inden
14001.4.40728	Inden
15004.4.00782	Merzenich
15004.4.43524	Merzenich
16003.4.37002	Niederzier
16003.4.38479	Niederzier
17004.4.43687	Titz
17004.4.43865	Titz
21064.4.81638	Düren
21064.4.81653	Düren
31002.4.34252	Heimbach
31002.4.40098	Heimbach
32003.4.19843	Hürtgenwald
32003.4.24876	Hürtgenwald
33005.4.41708	Kreuzau
33005.4.44103	Kreuzau
34002.4.33887	Langerwehe
34002.4.43155	Langerwehe
35001.4.35075	Nideggen
35001.4.35791	Nideggen
36003.4.34042	Nörvenich
36003.4.42638	Nörvenich
37004.4.07117	Vettweiß
37004.4.16533	Vettweiß

2. Grundsicherung in Einrichtungen

- Az. 5021.1.6447
- Az. 5023.1.8072
- Az. 5010.1.6848
- Az. 5021.1.6894
- Az. 5023.1.8207

3. Grundsicherung im Bereich der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben

- Az. 5021.1.6918
- Az. 5023.1.8214
- Az. 5028.1.8176

Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Einzelfallprüfungen werden gesondert vermerkt. Soweit Unstimmigkeiten festgestellt werden und somit Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Erörterung und Klärung mit dem Amt für Familie, Senioren und Soziales. Die Ergebnisse werden amtsintern, separat in einem Prüfbericht dokumentiert. Die geprüften Einzelfälle wurden mit einem Sichtvermerk versehen. Daran schließt sich ein evtl. Ausräumverfahren an.

Die Ausräumung von Prüfungsfeststellungen bei der Einzelfallprüfung kann aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben und der Umstände, dass Feststellungen bei Einzelfällen der Sachbearbeitung in den Kommunen nur über das Amt für Familie, Senioren und Soziales ausgeräumt werden können, abschließend erst nach der Testierung erfolgen und sind deshalb nicht Bestandteil dieses Prüfberichts.

Düren, den 05.05.2014

gez.

Verwaltungsprüferin

6. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW

Zuständigkeit, Prüfungsautonomie, Prüfdokumentation und Testat

Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt (§ 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW)

> Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch ***ein*** **Testat der örtlichen Rechnungsprüfung** beizufügen (§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW).

Damit hat der Gesetzgeber der örtlichen Rechnungsprüfung – neben § 103 Abs. **1** GO NRW - eine weitere gesetzliche Aufgabe übertragen. Diese Übertragung wird allerdings sowohl von Rechnungsprüfungsämtern, als auch den kommunalen Spitzenverbänden kritisch gesehen[11].

Prüfungsautonomie, -umfang und -risiko

§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW sieht *ein* "Testat" der örtlichen Rechnungsprüfung vor, welches der Träger (Kreis Düren, vertreten durch den Landrat) *seinem* Jahresnachweis beizufügen hat. Art und Umfang der Prüfung sind hingegen gesetzlich nicht geregelt.

Daher muss ein Rückgriff auf die für die örtliche Rechnungsprüfung geltenden Vorschriften der §§ 103, 104 GO NRW erfolgen[12]. Diese begründen neben der fachlichen *Weisungsfreiheit* auch ein unabhängiges Prüfungsermessen, in welcher Art und mit welchem Umfang Prüfungshandlungen vorzunehmen sind und in welcher Form die Prüfungsergebnisse dokumentiert und dargestellt werden[13].

> Das in § 7 AG-SGB XII NRW normierte Testat der örtlichen Rechnungsprüfung setzt denknotwendig eine vorherige, sachgerechte *Prüfung* voraus. Deren Umfang und Darstellung (Dokumentation) liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Rechnungsprüfung.

---

[11] Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an das FM und MIK NRW vom 29.10.2013
Erlass des FM und MIK NRW vom 31.01.2014, Az. IC2-0044-3-10

[12] Das in § 2 Abs. 4 AG SGB XII normierte *Weisungsrecht* des Ministeriums bezieht sich demgegenüber auf die "Träger" und umfasst *nicht* die Tätigkeit der kommunalen Rechnungsprüfung.

[13] *Oebbecke*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen
Kämmerling: "Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen", in: Verwaltungsrundschau, 53/2007, S. 21 ff.
ders.: "Kommunale Rechnungsprüfung in NRW – mehr als nur Finanzkontrolle", in: der gemeindehaushalt, 1/2009, S. 8 ff.,
ders.: "Die Prüfung von Zuwendungen durch kommunale Rechnungsprüfungsämter", in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), 8/2010, S. 175 ff.
ders.: "Aufgabenfelder und Grenzen der kommunalen Rechnungsprüfung", in: Der Landkreis, 8/9/2011, S. 352 ff.
ders.: "Zur "(Un)Abhängigkeit kommunaler Prüfungsbeamter", in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), 1/2 2013, S. 1 ff.
ders.: "Testatspflichten der Rechnungsprüfungsämter", in: der gemeindehaushalt, 4/2014, S. 84 ff.

Im Rahmen der Prüfung sind in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu berücksichtigen:

- Aufgabenumfang im SGB XII
- Unterschiedliche Zuständigkeiten in der Aufgabenerfüllung
  a) *Kreis Düren* in originärer Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung
  b) vom *Landschaftsverband* auf den Kreis Düren delegierte Aufgaben
  c) vom Kreis Düren auf die ka. *Kommunen* delegierte Aufgaben
    - Sachbearbeitung im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters
- Finanzvolumen, Anzahl der Einzelfälle, Anzahl der jährlichen Buchungen
- zeitliche Vorgaben und Fristen
- Personalkapazitäten in der Rechnungsprüfung

Im Rahmen der Prüfung entscheidet die Rechnungsprüfung eigenständig, welche Prüfungshandlungen sie durchführt, welche Nachweise der zu prüfenden Stellen vorzulegen sind, welche Schwerpunkte sie setzt und welche Stichproben (z.B. von Einzelfällen in der Sachbearbeitung) sie für erforderlich erachtet.

Angesichts des dargestellten Umfangs des gesamten Prüfbereichs (Fallzahlen, Buchungsvorgänge, Zahlläufe etc.) sowie der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche (Landschaftsverband – Kreis – Kommune) war eine Vollprüfung der in Zuständigkeit und Verantwortung des Kreises Düren liegenden sozialrechtlichen Grundsicherungsfälle weder möglich, noch angezeigt.

> Die Prüfungsausrichtung konnte sich daher unter Berücksichtigung der vorhandenen Personalkapazitäten und eines *risikoorientierten Prüfungsansatzes* nur auf Stichproben sowie Schwerpunkt- und Plausibilitätsprüfungen beschränken.

Im Rahmen der Testierung muss daher auf das in diesem Prüfungsbereich bestehende, inhärente Risiko (Fehlerrisiko, Entdeckungsrisiko)[14] auch bei sachgerechter Prüfung hingewiesen werden. In diesem Rahmen ist lediglich eine hinreichende, nicht aber eine absolute Sicherheit prüfungsseitiger Aussagen, Feststellungen und Testierungen zu erreichen[15].

Prüfungsbefugnisse und Weisungsrechte

Im Rahmen der Prüfungshandlungen ist darüber hinaus zu beachten, dass die örtliche Rechnungsprüfung Befugnisse und Kompetenzen aus den §§ 103, 104 GO NRW nur *gegenüber der Verwaltung* (Landrat – Fachamt) ausüben kann. Dies zeigt bereits Problemlagen in den Fällen auf, in denen die Aufgabenerfüllung/Sachbearbeitung durch Satzung auf die ka. Kommunen delegiert worden ist.

> Die Rechnungsprüfung hat weder kommunalrechtlich noch sozialrechtlich Prüfungsrechte und Durchgriffskompetenzen gegenüber den kommunalen Sozialämtern (Delegationskommunen), die im Verantwortungsbereich des dortigen Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) liegen. Rechte der Kommunalaufsicht stehen weder der Rechnungsprüfung, noch dem Kreissozialamt zu, da diese Aufgaben des Landes sind (vgl. § 11, 119 GO NRW).

[14] vgl. IDW WP Handbuch 2012, Band I, 14. Auflage, Kap. R, Rn. 32, 75 ff.
Prüfungsstandard IDW PS 261 (Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken), Tz. 6

[15] Prüfungsstandards des IDW 210 (Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung), Rn. 17 und IDW PS 200 (Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen), Rn. 25

Selbst eine *umfassende* Weisungskompetenz des Kreises als örtlicher Sozialhilfeträger gegenüber den gemeindlichen Sozialämtern wird unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* verneint. Danach habe ein Kreis lediglich die Fachaufsicht über die beauftragten Kommunen. Eine Rechtsaufsicht, welche die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Durchführung von Aufgaben beinhalte, komme – so der Deutsche Verein – nicht in Betracht[16]. Diese Ansicht wäre, soweit sie zutreffend ist, auch auf den Bereich zu übertragen, den der Landschaftsverband Rheinland wiederum durch Satzung auf den Kreis Düren übertragen hat. Demgegenüber hat die Delegationssatzung des Kreises gegenüber seinen ka. Kommunen gleichwohl ein Weisungsrecht eingeräumt[17].

> *Soweit Aufgabenerfüllung und Gesetzesvollzug in Teilbereichen des SGB XII und im Rahmen der Delegation in der Verantwortung der Kommunen (Bürgermeister) liegen, werden dort die Art und Weise der Sachbearbeitung, die Personalausstattung (z.B. in der Unterhaltssachbearbeitung) und -steuerung, die Qualifikation der Bearbeitung, das Controlling und die konkrete Aufgabenverteilung festgelegt. Weder das Rechnungsprüfungsamt noch das Fachamt verfügen in diesem Bereich über Eingriffskompetenzen.*

Angesichts dieser Problemlagen stellt sich – auch im Hinblick auf die Haftungsnorm des § 7 Abs. 7 AG-SGB XII NRW - die Rechtsfrage, welcher Rechtsträger konkret die *Letztverantwortung* für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung (in der Grundsicherung) trägt, deren Zahlungsströme über den Haushalt des Kreises Düren abgewickelt werden und die gegenüber dem Bund nachzuweisen sind. Hierfür kämen angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeitsübertragungen sowohl die Gebietskörperschaften (Landschaftsverband – Kreis – Kommune) als auch deren Hauptverwaltungsbeamten (Direktor des LVR – Landrat – Bürgermeister) in Frage.

Soweit nur der "Träger" i.S.d. § 7 Abs. 7 AG-SGB XII NRW haftbar wäre, sind Konstellationen denkbar, in denen fehlerhafte Rechtsanwendung oder Zahlbarmachung auf Ebene eines Delegationsnehmers (Gemeinde für den Kreis; Kreis für den Landschaftsverband) eine Haftung des Trägers (Kreis – Landschaftsverband) auslöste, deren Ursache er nicht zu verantworten hätte und die er mangels eines umfassenden Weisungsrechts (s.o.) weder untersagen noch verhindern könnte.

Hier bliebe nach Haftung gegenüber dem Land nur der Weg einer Regresshaftung durch Inanspruchnahme des Delegationsnehmers.

[16] Ergebnisprotokoll der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Sozial- und Jugendhilfeträger im Regierungsbezirk Düsseldorf am 30.01.2014 im Kreishaus Kleve, TOP 3

[17] § 1 Abs. 2 der Delegationssatzung des Kreises Düren vom 29.12.2004

Umfang des Testats; Zeitvorgaben und Erklärungswirkung

Die Bestätigung in einem Testat, dass **alle** getätigten Ausgaben *begründet* und *belegt* sind sowie den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen, kann sich nicht auf eine rein zahlenmäßige oder nur summarische Plausibilitätsbetrachtung beziehen, sondern erfordert - gerade angesichts des gesamten Finanzvolumens (im Kreis Düren: ca. 15 Mio €) - eine eingehende Prüfung, die auch die materiell-rechtliche *Einzelfallbearbeitung* umfasst.

Im Bereich des SGB XII sind hohe Fallzahlen bei entsprechend hohem Finanzvolumen festzustellen. Der Umfang dieser Zahlen wirft Fragen nach einer sachgerechten und verantwortbaren Prüfung auf. Insbesondere muss geklärt sein, in welchem Umfange Stichprobenprüfungen zu erfolgen haben. Bereits die Tatsache, dass eine Vielzahl von Fällen bei den *Delegationskommunen* bearbeitet werden, führt zu Prüfungserschwernissen, weil die Rechnungsprüfung des Kreises gegenüber den Kommunen keinerlei Prüf- oder Auskunftsrechte hat. Eine Testierung ohne Inaugenscheinnahme von Einzelfällen (wenn auch nur in Stichproben), die zu Auszahlungen führen, kann aber aus der Natur der Sache bereits nicht erfolgen. Dies gilt auch für die Sachbearbeitung in den vom Landschaftsverband auf den Kreis übertragenen Bereichen.

Sämtliche Prüfungshandlungen, Vorlagen von Einzelfällen, Rückfragen, Ausräumung von Feststellungen etc. können hingegen stets nur *über das Fachamt* erfolgen. Derartige Verfahrensnotwendigkeiten sind beim Zeitaufwand der Prüfung zu berücksichtigen und können nicht außer Betracht bleiben.

> Zu beachten ist auch, dass Prüfungsumfang und –tiefe auch in den Kontext zu den vorgegebenen *Fristen* seitens des Landschaftsverbands bzw. des Ministeriums zu setzen sind. Insbesondere im Bereich der *Einzelfallprüfungen* aus den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen (Landschaftsverband – Kreis – Kommunen) können im Rahmen von Fragestellungen, Feststellungen oder im Ausräumverfahren die vorgegebenen Fristen ggf. nicht eingehalten werden, da abschließende Klärungen und Bewertungen noch nicht erfolgen konnten, sondern weiter zu verfolgen sind.

Das AG-SGB XII NRW sieht zwar *ein* Testat der örtlichen Rechnungsprüfung vor, regelt allerdings nicht die Fallkonstellation, in denen ein solches Testat nicht vollumfänglich erteilt werden kann. Regelungen zu einer *Einschränkung* oder *Versagung* des Testats (vergleichbar mit dem Bestätigungsvermerk nach § 101 GO NRW) wurden durch den Gesetzgeber nicht getroffen.

Weiterhin ist im Rahmen der Testierung nicht geregelt, in welcher Art und Weise mit (sozialhilferechtlich) festgestellten Fehlern oder Unstimmigkeiten und deren Auswirkungen auf die gemeldeten Nettoausgaben zu verfahren ist; insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die konkrete Aufgabenerfüllung in der Grundsicherung unterschiedliche Rechtsträger verantwortlich sind (Teilbereiche Landschaftsverband – Kreis – Kommunen). Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen Prüffeststellungen der Rechnungsprüfung nicht von den betroffenen Rechtsträgern geteilt oder rechtlich *anders* beurteilt werden.

Welche Schlussfolgerungen hieraus für die von den Trägern zu meldenden "Nettoausgaben" und für das von der Rechnungsprüfung zu erstellende Testat zu ziehen sind, ist den gesetzlichen Regelungen und den sie auslegenden Vorgaben des Fachministeriums nicht zu entnehmen.

Das Testat der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 7 AG-SGB XII NRW kann daher ausschließlich nur nach Maßgabe der durchgeführten und in diesem Prüfbericht dokumentierten Prüfung, einschließlich des Umfangs an Stichproben, Schwerpunkten und Plausibilitätsbetrachtungen, erfolgen.

Das Testat ist darüber hinaus *keine* Erklärung für den Kreis Düren, da derartige Erklärungen nur durch den gesetzlichen Vertreter des Kreises, den Landrat erfolgen können (§§ 42, 43 KrO NRW)[18].

Das Testat ist damit eine Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung, welches im *Innenverhältnis*[19] an den Landrat gerichtet ist, der dieses seinen weiteren Meldungen an übergeordnete Behörden beizufügen hat. Eine eigenständige Erklärungswirkung, verbunden mit einer Erklärungspflicht gegenüber Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden, Landschaftsverband, Ministerien), kommt dem Testat nach § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW demnach nicht zu.

Aussageninhalt des Testats

Nach dem ministeriell vorgegebenen Mustervordruck für das Testat hat die Rechnungsprüfung zu bestätigen, dass die geltend gemachten Nettoausgaben

1. *begründet* und *belegt* sind und
2. den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen.

Zu Ziffer 1. wurde bereits dargelegt, dass ein Testat ("*begründet*" und "*belegt*") angesichts des enormen Kosten- und Finanzvolumens, der Anzahl der Einzelfälle sowie der daraus folgenden haushaltswirksamen Buchungen) *begrifflich* und denknotwendig nicht ohne tiefergehende Prüfungsbetrachtungen (mindestens in Stichproben von Einzelfällen) erfolgen kann.

Dies erfordert aber einen entsprechenden Prüfungsumfang, für den auch entsprechende Personalkapazitäten und Zeitkorridore einzuplanen sind. Eine solche Prüfung kann nicht *en passant* erfolgen, sondern bedarf einer sachgerechten und hinreichenden Prüfungstiefe.

Zu Ziffer 2. bleibt im Wesentlichen unklar, welche Erklärungswirkung einem Testat über die *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* zukäme. Diese Grundsätze sind in haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 75 GO NRW normiert und bleiben in ihrer Tragweite in Bezug auf die *sozialrechtlichen* Vorgaben des SGB XII (Anspruchsvoraussetzungen, Hilfe- und Pflichtleistungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Regelsätze, Mehrbedarfe etc.) völlig ungeklärt. Soweit die sozialrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des SGB XII vorliegen, *sind* die entspr. Hilfeleistungen zu gewährleisten.

Die Rechnungsprüfung vermag demgegenüber nicht zu erkennen, in welchem (weiteren) Umfange sodann Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine weitere, rechtserhebliche Rolle spielten, die von der Rechnungsprüfung zu prüfen und im Wege eines Testats zu bestätigen wären. Sollten hierunter allerdings sozialrechtliche *Ermessensentscheidungen* der Träger fallen, könnten diese nur im Umfange stichprobenhafter Einzelfallprüfungen erkannt und aufgedeckt werden, die aber aufgrund des Stichprobencharakters gerade *keine* Gesamtbeurteilung über die Richtigkeit und Begründetheit *aller* geltend gemachten Nettoausgaben ermöglichte.

[18] vgl. auch FM und MIK NRW, Erlass vom 31.01.2014, IC2-0044-3-10
[19] vgl. auch Landkreistag NRW, Rundschreiben 0076/14 vom 14.02.2014

Die gesetzliche Regelung des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW, wonach dem Jahresnachweis ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen ist, enthält (demnach) eine Regelungslücke für die Fälle, in denen die Rechnungsprüfung gerade *nicht* testieren kann, dass alle Nettoausgaben begründet, belegt, wirtschaftlich oder sparsam erfolgt sind.

Insoweit ist ebenfalls fraglich, welche Verbindlichkeit dem vom Ministerium vorgegebenen Testatsmuster zukommt, das lediglich eine *Positiverklärung* beinhaltet. Differenziertere Regelungen, wie sie z.B. in § 101 GO NRW enthalten sind (uneingeschränkter, eingeschränkter Bestätigungsvermerk, Versagung des Vermerks), sind im AG-SGB XII NRW nicht enthalten.

Es bleibt daher darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises Düren Testate und Unbedenklichkeitsbescheinigungen nur dann erteilen kann, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind, die durchgeführte Prüfung sachgerecht, nachvollziehbar und vertretbar eine Beurteilung erlaubt und wenn Art und Umfang der Prüfung in verantwortbarer Relation zur geprüften Materie stehen und dokumentiert werden. Angesichts der Vielzahl von Einzelfällen, Zahlungsströme und des gesamten Finanzvolumens im Bereich des SGB XII kann ein Testat demgegenüber nicht lediglich in Form eines pauschal vorgegebenen Textes – ohne weitere Differenzierung und Prüfdokumentation - abgegeben werden.

Erteilung von Untertestaten

Letztlich ist im Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgabenerfüllung die Erteilung separater und zusätzlicher Untertestate zu hinterfragen.

Eine Verpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Erteilung separater Untertestate für andere Rechtsträger (für den Bereich des Landschaftsverbands) findet im Wortlaut des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW keine gesetzliche Stütze. Sie kann daher wegen § 104 GO NRW auch nicht angeordnet oder kraft eines Weisungsrechtes eingefordert werden.

Auch der Erlass des MAIS NRW vom 23.12.2013[20] schafft hierzu keine Rechtsklarheit, da er nicht eindeutig vorgibt, *ob* und *dass* ein Untertestat zwingend zu erteilen ist, sondern dies vielmehr im Wege der Rechtsauslegung ("*Es wird davon ausgegangen* ….") formuliert, welche jedoch keine ausdrückliche Stütze in der Rechtsnorm des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW findet.

Der Landschaftsverband Rheinland wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Düren mit *elektronischer Mitteilung vom 20.03.2014* über diese Sachlage und die daraus folgenden Grundsätze der hiesigen Testierung nach dem AG-SGB XII NRW unterrichtet.

Das von der hiesigen örtlichen Rechnungsprüfung zu erteilende Testat enthält gleichwohl eine separate, deklaratorische Ausweisung der auf den Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* durch Satzung auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben entfallenen Nettoausgaben.

[20] Az. V A 2 – 5205.07

Testat

KREIS DÜREN ... WIR MACHEN DAS !

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

T e s t a t

gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB XII NRW

Es wird im Sinne des § 46a Absatz 4 Satz 1 SGB XII bestätigt, dass die im Jahr 2013 durch den Kreis Düren geltend gemachten **Nettoausgaben** für Geldleistungen nach dem **Vierten Kapitel SGB XII** in Höhe von

- **14.912.949,79 Euro (Gesamtsumme)**
  - davon entfallen 13.984.287,04 Euro auf den Bereich, der in originärer Zuständigkeit des Kreises Düren liegt einschließlich der auf die kreisangehörigen Kommunen delegierten Aufgaben
  - davon entfallen 928.662,75 Euro auf den Bereich der durch den *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben **(Untertestat)**

nach Maßgabe des Prüfberichts der örtlichen Rechnungsprüfung vom 05.05.2014, der *Bestandteil* dieses Testats ist,

1. begründet und belegt sind sowie
2. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Düren, den 06.05.2014

Für die örtliche Rechnungsprüfung

gez.